



HVBG

HVBG-Info 22/1986 vom 25.11.1986, S. 1700 - 1705, DOK 402.6:376/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung einer UV-Rente wegen einer Berufskrankheit an einen Beamten (§ 576 Abs. 1 Satz 1 RVO) - BSG-Urteil vom 06.08.1986 - 5a RKnU 4/85**

Gewährung einer UV-Rente wegen einer Berufskrankheit (Meniskuserkrankung) auch an einen Beamten, weil dieser sich die Berufskrankheit vor seiner Beamtentätigkeit als Fahrsteiger (Angestellter) zugezogen hat (Definition von "Erleiden" i.S. von § 576 Abs. 1 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 06.08.1986 - 5a RKnU 4/85 - (im wesentlichen Bestätigung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.02.1985 - L 2 BU 59/82 - vgl. HV-INFO 15/1985, S. 45-49)

Das BSG hat mit Urteil vom 06.08.1986 - 5a RKnU 4/84 - entschieden, daß einem Beamten, der von 1951 - 1970 unter Tage als Angestellter (zuletzt als Fahrsteiger) tätig war, wegen einer Berufskrankheit (Meniskuserkrankung) - Zeitpunkt des Versicherungsfalles 12.03.1981 - eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist. Zur Definition des Begriffs "Erleiden" i.S. von § 576 Abs. 1 Satz 1 RVO hat das BSG folgendes ausgeführt:

"Scheidet ein Versicherter, der wie der Kläger während seiner Untertagetätigkeit den schädigenden Einwirkungen der dortigen Arbeitsbedingungen mehr als drei Jahre lang ausgesetzt gewesen ist, aus dieser Tätigkeit aus, so kann er zu einem späteren Zeitpunkt solche schädigenden Einwirkungen nicht mehr erleiden; das "Erleiden" findet vielmehr allein während der Tätigkeit statt. Mögen die spürbaren und meßbaren Folgen dieser schädigenden Einwirkungen auch lange Zeit später erst auftreten, so ändert dies nicht daran, daß das Erleiden der Berufskrankheit während der Dauer der schädigenden Einwirkungen stattgefunden hat. Gelten demnach gemäß § 551 Abs. 3 Satz 1 RVO für die Berufskrankheiten die für Arbeitsunfälle maßgebenden Vorschriften entsprechend, so kann in der Frage, wann eine Berufskrankheit erlitten im Sinne von § 576 Abs. 1 Satz 1 RVO ist, nur von dem Zeitraum ausgegangen werden, in dem die schädigenden betrieblichen Einwirkungen stattgefunden haben, nicht aber von dem Zeitpunkt, in dem schließlich ihre gesundheitlich nachteiligen Folgen offenbar und meßbar geworden sind. Der Senat verweist hierzu auf die in die gleiche Richtung gehende Bestimmung des § 572 RVO, die - wenn auch nur für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes - auf den letzten Zeitpunkt der Verrichtung der berufskrankheitsgefährdenden Tätigkeit abstellt."